

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 20. November 2008

Aufgrund von § 19 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer derzeitigen Fassung, hat der Gemeinderat am 21.11.2019^{1,2} die folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- | | | |
|-----|--|---------|
| (1) | Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen | |
| (2) | Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 2 Stunden | 12,50 € |
| | von mehr als 2 bis 4 Stunden | 25,00 € |
| | von mehr als 4 bis 6 Stunden | 37,50 € |
| | von mehr als 6 bis 8 Stunden
(Tageshöchstsatz) | 50,00 € |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tage darf zusammengerechnet 50 € nicht übersteigen.

§ 3

Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Die Aufwandsentschädigung besteht
 1. aus einem Monatsbeitrag in Höhe von 65,00 €
 2. aus Sitzungsgeldern in Höhe von 40,00 € pro Sitzung
- (3) Bei mehreren Sitzungen am Tag werden maximal 40,00 € ausbezahlt.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen oder Gruppen des Gemeinderates, die nicht am Sitzungstag stattfinden, wird kein Sitzungsgeld ausbezahlt.
- (5) Sitzungsgelder werden den Mitgliedern des Gemeinderates gewährt für die Teilnahme an Sitzungen und Besichtigungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, sonstiger vom Gemeinderat gebildeter Gremien und anderer Gremien, in die der GR aufgrund von Verpflichtungen, insbesondere vertraglicher Art, Mitglieder entsendet.
- (6) (gestrichen)
- (7) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen und ihre Stellvertreter sowie die Sprecher von Wählervereinigungen und Gruppierungen, die nicht Fraktionen sind, erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung,

sie beträgt monatlich:
 1. für die Fraktionsvorsitzenden 50,00 €
 2. für die 1. Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden 25,00 €
 3. für die Sprecher von Wählervereinigungen und den Gruppierungen die nicht Fraktionen sind 25,00 €

Üben mehrere Personen die Funktionen der Fraktionsführung gleichberechtigt aus, so erhalten sie – vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Fraktion – die Summe der Funktionspauschalen nach Nr. 1 und Nr. 2 zu gleichen Teilen.
- (8) Der Anspruch auf Gewährung des Grundbetrages gemäß Abs. 2 Nr. 1 und der weiteren Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 7 entsteht mit dem Tag des Amtsantritts und endet mit dem Tag vor dem Zusammentreffen des neugewählten Gemeinderates. Beim Wechsel von Mandatsträgern der laufenden Amtszeit des Gemeinderates sind der Tag des Ausscheidens und der Tag der Verpflichtung die maßgebenden Stichtage.
- (9) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für die Vertretung anstelle des Ersatzes nach §1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € pro Vertretungstag.

§ 4

Entschädigung der Mitglieder des Ortschaftsrates / des Bezirksbeirates

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Die Aufwandsentschädigung besteht
 1. aus einem Monatsbeitrag in Höhe von 12,50 €
 2. aus Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Ortschaftsrats- bzw. Bezirksbeiratssitzungen in Höhe von 25,00 € pro Sitzung
- (3) Bei mehreren Sitzungen am Tag werden maximal 25,00 € ausbezahlt.
- (4) Der Anspruch auf Gewährung des Grundbetrages gemäß Abs. 2 Nr. 1 entsteht mit dem Tag des Amtsantritts und endet mit dem Tag vor dem Zusammentreffen des neugewählten Ortschafts- bzw. Bezirksbeirats. Beim Wechsel von Mandatsträgern der laufenden Amtszeit des Ortschafts- bzw. Bezirksbeirats sind der Tag des Ausscheidens und der Tag der Verpflichtung die maßgebenden Stichtage.
- (5) Den Stellvertretern der Ortsvorsteher wird anstelle des Ersatzes nach §1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € pro Vertretungstag gewährt.

§ 5

Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §1 Abs.2, § 3 und § 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 (Neu)³

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, der Ortschafts- und der Stadtteilbeiräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber den Oberbürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 € pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Erstattung erfolgt auf Einzelnachweis. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad

Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12. November 1999 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Calw geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Am 5.12.2008 im CALWjournal öffentlich bekannt gemacht.

¹ Die Änderungssatzung wurde am 06.05.2016 im CalwJournal (Ausgabe18/2016) veröffentlicht.

² Die Änderungssatzung wurde am 29.11.2019 im CalwJournal (Ausgabe 48/2019) veröffentlicht.

³ Tritt rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft